

Statuten des American Football Club Thun Tigers



Die vorliegende Statuten wurden durch anlässlich der Hauptversammlung vom 7. Dezember 2022 genehmigt. Sie ersetzen die Statuten vom 19. Februar 2022.

1. Name und Sitz

Der American Football Club Thun Tigers ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff ZGB mit Sitz in Thun.

1.1 Zweck

Der Verein hat den Zweck, seinen Mitgliedern die Ausübung des American Football Sports zu ermöglichen, zu fördern und die Kameradschaft innerhalb des Vereins zu pflegen.

1.3 Stellung

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

1.4 Vereinsfarben

Die Vereinsfarben sind violett (RGB 113 35 136), silber (RGB 200 200 215) und schwarz (RGB 25 25 25).

1.5 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr umfasst die Zeit vom 1. November bis 31. Oktober.

2. Mitgliedschaft

2.1 Mitgliederarten

- 2.1.1 Aktivmitglied mit Herren-Lizenz
- 2.1.2 Aktivmitglied mit Damen-Lizenz
- 2.1.3 Aktivmitglied mit Flag Ultimate Lizenz
- 2.1.4 Junioren Tackle (U16/U19)
- 2.1.5 Junioren Flag (U13/16)
- 2.1.6 Aktivmitglieder ohne Lizenz
- 2.1.7 Funktionäre (Vorstandsmitglieder, Coaches)
- 2.1.8 Ehrenmitglieder
- 2.1.9 Cheerleader
- 2.1.10 Passivmitglieder
- 2.1.11 Gönner
- 2.1.12 Betreuer, Teammanager

2.2 Beitritt

- 2.2.1 Beitrittsgesuche sind dem Vorstand einzureichen.
- 2.2.2 Minderjährige haben die Einwilligung der oder des Erziehungsberechtigten beizubringen.
- 2.2.3 Bevor eine Spieler- oder Spielerinnen-Lizenz gelöst wird, muss der Jahresbeitrag vollständig bezahlt sein.
- 2.2.4 Der Vorstand entscheidet endgültig über Eintrittsgesuche.

2.3 Änderung der Mitgliedsart

Die Änderung der Mitgliedsart kann jederzeit erfolgen. Das Übertrittsgesuch muss schriftlich an den Vorstand erfolgen. Beim Erreichen der Altersgrenze (Junioren U16 > Junioren U19 > Herren) erfolgt der Übertritt ohne Gesuch.

2.4 Ehrenmitglieder

Natürliche und juristische Personen, welche sich um die Thun Tigers oder den American Football Sport im Allgemeinen besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Vorschläge für die Ernennung von Ehrenmitgliedern müssen dem Vorstand mindestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung unterbreitet werden. Die Hauptversammlung entscheidet endgültig über den Vorschlag.

Die Ehrenmitgliedschaft soll erreichen, wer:

- 15 Jahre im Vorstand ein Amt bekleidet hat (muss nicht zusammenhängend sein)
- 15 Jahre eine Coaching-Verantwortung übernommen hat
- 15 Jahre als Funktionär im Vereinsstand, an der Seitenlinie etc. gedient hat.
- 25 Jahre als zahlendes, aktives Mitglied im Verein dabei ist.

Solche Mitglieder können vom Vorstand oder den restlichen Mitgliedern zum Ehrenmitglied der Hauptversammlung vorgeschlagen werden. Eine Ehrenmitgliedschaft bedeutet, dass man vom Jahresbeitrag befreit ist und an allen Aktivitäten des Vereins teilnehmen kann. Zudem hat ein Ehrenmitglied das volle Stimmrecht und wird an der Hauptversammlung jeweils persönlich begrüsst.

Die Ehrenpräsidentschaft soll erreichen, wer:

- Den Vorstand im Amt als Präsidenten mehr als 15 Jahre geleitet hat

Der Ehrenpräsident vertritt die Interessen der Ehrenmitglieder und kann ohne die Ansetzung einer ausserordentlichen Hauptversammlung vom Vorstand als Interimspräsident bis zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung eingesetzt werden. Er ist ebenfalls vom Jahresbeitrag befreit und kann an allen Aktivitäten des Vereins teilnehmen. Zudem erhält er das volle Stimmrecht und wird an der Hauptversammlung vom aktiven Präsidenten jeweils persönlich begrüsst.

2.5 Austritt

- 2.5.1 Ein Austritt muss bis zur Hauptversammlung erfolgen.
- 2.5.2 Der Austritt muss schriftlich an die Vereinsadresse oder per E-Mail an info@thun-tigers.ch erfolgen
- 2.5.3 Beim Vorliegen wichtiger Gründe kann der Vorstand einen Austritt auch auf einen beliebigen Termin bewilligen.
- 2.5.4 Der Austritt wird genehmigt, wenn das Mitglied allen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nachgekommen ist.
- 2.5.5 Bei aktiven Spielern wird die Freigabe für einen anderen Verein nur erteilt, wenn der betreffende Spieler seine Verpflichtungen gegenüber dem Verein vollumfänglich erfüllt hat. Über die endgültige Freigabe entscheidet der Vorstand des Vereins.
- 2.5.6 Das Nichteinhalten der Kündigungsfrist für einen Austritt zieht automatisch die Zahlung eines Jahresbeitrags als Aktivmitglied ohne Lizenz nach sich. Die Mahngebühr für nicht rechtzeitig bezahlte Jahresbeiträge beträgt CHF 25.00.
- 2.5.7 Über Austritte entscheidet der Vorstand endgültig.

2.6 Ausschluss

- 2.6.1 Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt, wenn dieses, trotz Ermahnung, seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein wiederholt und in unentschuldbarer Weise nicht nachgekommen ist oder die Interessen des Vereins wissentlich schädigt.
- 2.6.2 Die finanziellen Forderungen gegenüber dem Verein bleiben bestehen.
- 2.6.3 Über Ausschlüsse entscheidet der Vorstand endgültig.

3. Rechte und Pflichten der Mitglieder

3.1 Allgemeine Pflichten

- 3.1.1 Jedes Mitglied hat den Statuten nachzuleben.
- 3.1.2 Die Beschlüsse der Vereinsorgane sind zu achten.
- 3.1.3 Die Interessen des Vereins sind nach besten Kräften zu unterstützen.

3.2 Jahresbeitragspflicht

- 3.2.1 Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe durch die Hauptversammlung beschlossen wird.
- 3.2.2 Ehrenmitglieder und Funktionäre sind von der Beitragspflicht befreit.
- 3.2.3 Folgende Jahresbeiträge gelten bis zu einem anderen Entscheid der Hauptversammlung.

	Erstes Mitgliedsjahr	alle folgenden Jahre
Aktivmitglied Herren oder Damen mit Lizenz	CHF 325.00	CHF 650.00
Aktivmitglied mit Flag Ultimate Lizenz	CHF 150.00	CHF 300.00
Junioren Tackle (U16/U19)	CHF 125.00	CHF 250.00
Junioren Flag (U13/16)	CHF 100.00	CHF 200.00
Aktivmitglied Herren oder Damen ohne Lizenz	CHF 300.00	CHF 300.00
Junioren Tackle (U16/U19) ohne Lizenz	CHF 125.00	CHF 125.00
Cheerleader	CHF 100.00	CHF 100.00
Passivmitglied	CHF 50.00	CHF 50.00
Gönner	ab CHF 150.00	ab CHF 150.00

3.3 Teilnahmepflicht

- 3.3.1 Für aktive Mitglieder ist folgende Teilnahme obligatorisch:
 - 3.3.1.1 Trainings
 - 3.3.1.2 Wettspiele
 - 3.3.1.3 Aufbau / Organisation Wettspiele
 - 3.3.1.4 Versammlungen
 - 3.3.1.5 Sponsorenveranstaltungen
 - 3.3.1.6 öffentlichen Auftritten
- 3.3.2 Ist ein Mitglied verhindert, diesen Pflichten nachzukommen, so kann, von den jeweils verantwortlichen Personen, auf sein Gesuch hin Dispens erteilt werden. Handelt es sich um die Punkte 3.3.1.3 bis 3.3.1.6, so ist zusätzlich für angemessenen Ersatz zu sorgen.

- 3.3.3 Das Mitglied ist verpflichtet sich bei den jeweils verantwortlichen Personen abzumelden.
- 3.3.4 Sollte das Mitglied seinen Aufgaben nicht ordnungsgemäss nachkommen, können Aktivmitglieder gemäss „6.4 Strafmöglichkeiten des Vorstandes“ mit entsprechenden Massnahmen belegt werden.

3.4 Versicherungspflicht

Die Vereinsmitglieder üben im Rahmen der Thun Tigers den American Football Sport auf eigenes Risiko aus. Es ist Sache der Mitglieder, für allfällige Unfall- und Haftpflichtversicherungen besorgt zu sein. Der Verein lehnt jede zivilrechtliche Haftung gegenüber seinen Mitgliedern ab. Ebenso wird jede zivilrechtliche Haftung des Vereins gegenüber Dritten, soweit zulässig, abgelehnt. Für Spieler aus dem Ausland gelten besondere Bedingungen.

3.5 Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

3.6 Antrags- und Stimmrecht

- 3.6.1 Jedem Mitglied der Kategorien 2.1.1 bis 2.1.9 steht das Antrags- und Stimmrecht zu. Minderjährige können sich durch eine Erziehungsberechtigte Person vertreten lassen.
- 3.6.2 Den Mitgliedern der Kategorie 2.1.10 bis 2.1.12 steht das Antragsrecht zu.

3.7 Recht auf Statuten

Jedes Mitglied kann auf der Homepage der Thun Tigers auf die Statuten zugreifen.

3.8 Sonderprivatauszug Juniorencoaches

Junioren Coaches geben dem Vorstand alle 5 Jahre einen Sonderprivatauszug ab. Die Kosten für den Sonderprivatauszug übernimmt der Verein.

4. Vereinsorgane

4.1 Vereinsorgane im Allgemeinen

Die Vereinsorgane sind die Vereinsversammlungen, der Vorstand und die Kontrollstelle. Sie üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

5. Vereinsversammlung

5.1 Vereinsversammlung im allgemeinen

- 5.1.1 Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins und wird mindestens einmal im Jahr einberufen.
- 5.1.2 Die Einladung zur Hauptversammlung hat mindestens vier Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich oder mit E-Mail zu erfolgen..
- 5.1.3 Mit der Einladung zur Hauptversammlung sind die Traktandenliste und das Budget sowie mindestens eine unrevidierte Fassung der Jahresrechnung zu verschicken. Anträge zur Traktandenliste müssen mindestens eine Woche vor der Hauptversammlung dem Präsidenten schriftlich mitgeteilt werden
- 5.1.4 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmenden gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid. Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen.

5.2 Ordentliche Hauptversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung findet in der Regel innert zwei Monaten nach Ablauf des Vereinsjahres statt. Sie hat folgende, nicht delegierbare Aufgaben:

- 5.2.1 Entgegennehmen und Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung.
- 5.2.2 Entgegennehmen und Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten und des Verantwortlichen für Werbung und Sponsoring.
- 5.2.3 Entgegennehmen des Revisorenberichtes der Kontrollstelle.
- 5.2.4 Entlastung des Vorstandes (Décharge)
- 5.2.5 Aufstellung des Tätigkeiten-Programms
- 5.2.6 Bekanntgabe der Jahresbeiträge
- 5.2.7 Genehmigung des Budgets
- 5.2.8 Wahl des Vorstandes und der Kontrollstelle
- 5.2.9 Änderung der Statuten

- 5.2.10 Ehrungen
- 5.2.11 Behandlung anderer, angekündigter Geschäfte

5.3 Ausserordentliche Hauptversammlung

Ausserordentliche Hauptversammlungen werden vom Vorstand einberufen, wenn er es für nötig erachtet oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich verlangen.

6. Vorstand

6.1 Zusammensetzung des Vorstandes

Zur Leitung des Vereins wählt die Hauptversammlung, auf die Dauer von zwei Jahren, einen Vorstand. Dieser besteht aus:

- 6.1.1 Präsident oder Präsidentin
- 6.1.2 Kassier oder Kassierin
- 6.1.3 Sekretär oder Sekretärin
- 6.1.4 Sportchef oder Sportchefin
- 6.1.5 PR-/Marketingchef oder PR-/Marketingchefin
- 6.1.6 Mannschaftssprecher oder Mannschaftssprecherin
- 6.1.7 Sponsoringchef oder Sponsoringchefin
- 6.1.8 Organisator oder Organisatorin Anlässe

Der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin wird vom Vorstand gewählt, ein Doppelmandat ist möglich. Wiederwahlen sind möglich. Der Vorstand hat im Falle von ausserordentlichen Demissionen, die Möglichkeit vakante Positionen bis zur nächsten Hauptversammlung interimistisch zu besetzen.

6.2 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er überwacht die Einhaltung der Statuten sorgt für den Vollzug der Vereinsbeschlüsse und den Ablauf des Vereinsbetriebes. Die verbindliche Unterschrift führt der Präsident oder die Präsidentin mit einem anderen Mitglied des Vorstandes gemeinsam.

6.3 Vorstandssitzung

Der Präsident oder die Präsidentin leitet die Vorstandssitzungen und beruft den Vorstand ein, wenn es für nötig erachtet wird oder wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder die Einberufung verlangen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Vorstandsbeschlüsse werden nach dem Prinzip der einfachen Mehrheit gefasst. Der Präsident oder die Präsidentin stimmt mit und gibt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

6.4 Strafmöglichkeiten des Vorstandes

Der Vorstand hat die Befugnis, Mitglieder welche ihren Pflichten gemäss „3. Rechte und Pflichten der Mitglieder“ nicht nachkommen, wie folgt zu bestrafen:

- 6.4.1 Busse von Fr. 100.-
- 6.4.2 Busse von Fr. 200.-
- 6.4.3 Wettspielsperre für ein bis drei Spiele
- 6.4.4 Ausschluss des betreffenden Spielers oder der betroffenen Spielerin aus dem Verein

Bei den Punkten 6.4.3 bis 6.4.4 hat das betreffende Mitglied die Möglichkeit, schriftlich beim Präsidenten oder der Präsidentin Rekurs einzulegen. Bei einem Verstoss gegen das Reglement für Heimspiele wird sofort eine Busse nach Punkt 6.4.2 erhoben. Der Beschluss des Vorstandes ist endgültig.

7. Kontrollstelle

7.1 Kontrollstelle im allgemeinen

Die Kontrollstelle wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie prüft die Jahresrechnung, die Abrechnung über besondere Vereinsanlässe, die Buchführung und die Tätigkeit des Vorstandes sowie das Inventar über das Vereinsmaterial. Die Kontrollstelle hat das Recht, jederzeit in die Bücher und die Tätigkeit des Vorstandes Einsicht zu nehmen. Über den Befund hat die Kontrollstelle zuhanden der ordentlichen Vereinsversammlung einen schriftlichen Bericht zu verfassen.

8. Schlussbestimmungen

8.1 Statutenänderungen

Der Antrag auf teilweise oder vollständige Änderung der Statuten kann vom Vorstand oder von jedem Mitglied, bis zwei Wochen vor der Vereinsversammlung gestellt werden. Der Antrag ist in seinem Wortlaut mindestens eine Woche vor der Vereinsversammlung den Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen. Für eine Statutenänderung ist das einfache Mehr nötig.

8.2 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins kann an einer Vereinsversammlung beschlossen werden, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung des Vereins ist beschlossen, wenn drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder sich dafür aussprechen. Das Vermögen wird einem nachfolgenden American Football Club der Region Thun oder einer gemeinnützigen Organisation durch einfachen Mehrheitsbeschluss der Auflösungsversammlung abgegeben.

8.3 Gültigkeit

Sofern die vorliegenden Statuten keine besondere Regelung vorsehen, kommen die Statuten des Schweizerischen American Football Verbandes (SAFV) zur Anwendung.

8.4 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 7. Dezember 2022 genehmigt. Sie ersetzen die Statuten von der Hauptversammlung vom 19. Februar 2022.

Die Präsidentin

Nadia Kölle

Der Sekretär


Hanspeter Romang

Thun, 7. Dezember 2022